

Zentral- KODA Mitarbeiterseite

Georg Grädler, Sprecher der Mitarbeiterseite
Odenwaldstraße 68, 69124 Heidelberg
Tel: 06221 784064 Mobiltelefon 0175 1821429 Fax: 06221 784041
E-Mail: geschaeftsstelle-mas@zentrakoda.de



Mainz,

1.10.2010

Argumentationssammlung der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA zur beabsichtigten Änderung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes

Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA hält eine Änderung des Art. 2 GrO im Sinne einer Präzisierung für richtig, könnte sich sogar eine Präzisierung in dem Sinne vorstellen, dass die Bischöfe auch den Anspruch erheben für Träger die bisher „gehalten“ sind eine Verpflichtung auszusprechen. Die Mitarbeiterseite der Zentral-KODA hält eine Öffnung des Art.7 GrO einerseits für nicht notwendig und die Forderungen zur Änderung für unbegründet und andererseits für schädlich für den Erhalt des eigenständigen Dritten Weges der Kirchen. Wenn und solange es einen Dritten Weg der Kirchen gibt, muss dies der ausschließliche Weg zur Festlegung von Arbeitsvertragsrecht sein.

Zusätzlich zu den bereits im Anhörungsentwurf genannten Argumenten geben wir gegen eine Öffnung des Art. 7 GrO zu bedenken:

I. Aus staatlich-rechtlicher Sicht

1. Der sogenannte Erste Weg ist im Arbeitsrecht nichts anderes als vom Arbeitgeber diktiert (=AGB-) Recht mit den sich daraus ergebenden Kontrollrisiken durch staatliche Gerichte.
2. Mit der Zulassung weiterer Möglichkeiten neben dem Dritten Weg wird mit höchster Wahrscheinlichkeit in den Fällen arbeitsrechtlicher Beziehungen eine generelle Abwehr des Tarif- und Arbeitskampfrechts nicht mehr möglich sein.
3. Für die Kirche besteht als echte Alternative nur das "weltliche" Arbeitsrecht als Ganzes oder der Dritte Weg.
4. Der Dritte Weg entnimmt seine Geltungsrechtfertigung mit seinen nicht wenigen Besonderheiten dem kirchlichen Selbstverwaltungsrecht. Eine derartige (zumindest Teil-)Privilegierung kann eine Öffnung iSd Art. 7 nicht "überleben". Wenn Kirche auf eine für sie und ihre kirchlichen Aktivitäten insgesamt maßgebliche eigenständige Gestaltung der Arbeitsrechtsbeziehungen verzichtet, könnte man auf die Idee kommen, den Dritten Weg nur als eine von mehreren Möglichkeiten, in denen Kirche arbeitsrechtlich in der Welt wirken kann, zu sehen und damit als nicht mehr zu schützende Ausprägung kirchlicher Selbstverwaltung zu verstehen. Wer zum Ausdruck bringt, ich kann so, aber ich kann auch anders nach Jedermann-Recht, kann nicht mehr begründen, warum sein "So-Handeln" als zu schützende kirchliche Besonderheit Teil "der" Kirchenautonomie sein sollte.
5. Eine Änderung des Art. 7 birgt mehr Gefahren als Chancen, so dass mehr die Stärkung des 3. Weges erforderlich ist. Ein Ausscheren aus dem System oder eine Verwässerung des kirchlichen Systems hat zur Folge, dass die gesellschaftliche Anerkennung im Laufe der Zeit versagt bleiben wird; so dass das

System nicht mehr nach § 319 BGB, sondern nach § 305 BGB bewertet werden könnte, weil die kirchlichen Regelungen dann § 2 Nachweisgesetz widersprechen.

6. Die Risiken sind nicht dadurch zu minimieren, dass man die Opt-Out-Regularien "demokratisiert". Die vor den staatlichen Gerichten entscheidende Frage lautet: "Was hat die hierfür zuständige Amtskirche als ihren kircheneigenen Weg festgelegt?" und "Ist hier überhaupt ein eigener im Gesamtrechtssystem hinnehmbarer Weg der Gestaltung von Arbeitsrechtsbeziehungen festgelegt worden?".

II. Aus kirchenrechtlicher Sicht

7. Der Zweite Weg wird in der „Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst“ als nicht kirchengemäß für den Kirchenbereich angesehen. Eine Zulassung des Zweiten Weges bringt die deutschen Bischöfe in eine Begründungspflicht. Gleichzeitig ist eine Neuformulierung der Erklärung der deutschen Bischöfe mit nicht absehbaren Konsequenzen erforderlich.
8. Zu fragen ist v.a., wie die Zulassung des Zweiten Weges sich auf den Begriff der Dienstgemeinschaft auswirkt, ob dieser dann noch die bisherige grundsätzliche Bedeutung beibehalten kann oder neu zu formulieren ist.
9. Wenn der Begriff „Dienstgemeinschaft“ so behandelt wird, dass über seine Bedeutung in der zukünftigen Grundordnung diskutiert wird, wird das Paradigma der Dienstgemeinschaft aufgegeben mit unabsehbaren Folgen.
10. Das Urteil des Delegationsgerichts erfordert keine Änderung von Art. 7,3 GrO.
11. Die Jurisdiktion des Diözesanbischofs entfällt beim 2. Weg weitgehend.

III. Aus allgemein-politischen Erwägungen

12. Der Dritte Weg ermöglicht eine praktikable kirchenspezifische Arbeitsrechtsfindung. Er stellt ein Verfahrenssystem dar, das bewusst im Gegensatz zum Ersten Weg und v.a. zum Zweiten Weg erlassen wurde. Die Aufgabe des Dritten Weges wie auch nur die teilweise Abwendung vom Dritten Weg würde zu einer Begründungspflicht führen, die ggf. weitreichende Konsequenzen für das gesamte kirchliche Arbeitsrecht hat. Aus diesem Grund ist der Dritte Weg unbedingt weiterhin schützenswert.
13. Probleme entstehen bei der Wahl des Zweiten Weges und ggf. dann bei Verlassen des Zweiten Weges und Rückkehr zum Dritten Weg: ist dies so einfach möglich? Kann der Wechsel problemlos gemacht werden, je wie der Dienstgeber es gerade will? Ist die Kirchlichkeit etwas „Beliebiges“?
14. Die Instrumente 1. oder 2. Weg als Problembewältigung sind ein Trugschluss. Auch auf diesen Wegen sind die Probleme nicht einfach lösbar, da es bei Arbeitsvertragsfragen immer unterschiedliche Interessen gibt mit Spannungen, die gelöst werden müssen. Der Arbeitskampf führt zu einem erheblich größeren Konflikt, der jedoch dem Wesen der Kirche nicht entspricht.
15. Die Veränderung von Art. 7 auf Druck einiger weniger kirchlicher Einrichtungen führt zur unzulässigen Instrumentalisierung der Bischöfe im Arbeitsvertragsrecht. .
16. Durch die Preisgabe des Dritten Weges als dem einzigen legitimen kirchlichen Weg wird das kirchliche System instabiler und der gesellschaftliche Druck auf den Dritten Weg nimmt zu.
17. Sofern eine Einrichtung sich nicht an die Vorgaben des 3. Weges hält, will sie i.d.R. ihr Vergütungssystem auf dem 1. Weg einseitig festlegen. Damit besteht hier – ohne dass es einer besonderen Erklärung der Bischöfe bedarf – für die Beschäftigten die Möglichkeit, für einen Tarifvertrag zu streiken.

18. Im Vergleich mit dem evangelischen Bereich wird deutlich, dass dort für eine gesamte Landeskirche mit Verdi ein Tarifvertrag geschlossen worden ist. Mit einem einheitlichen Tarifvertrag ist es auch möglich, grundsätzliche Strukturen zu sichern. Im katholischen Bereich würde die derzeitige Öffnung aber dazu führen, dass einzelne Träger in unterschiedlicher Weise Tarifverträge abschließen und zu einer unkontrollierbaren Zersplitterung beitragen..
19. Es ist nicht nach zu vollziehen, warum bei einer geänderten Grundordnung Sanktionen bei Nichtbefolgung der GrO erfolgen sollen, wenn jetzt keine Sanktionen gegenüber „aussteigenden Einrichtungen“ erfolgen.
20. Der bisherige Konflikt zwischen zwei Grundrechten – Koalitionsfreiheit und kirchliches Selbstbestimmungsrecht – wird aufgeweicht; die Balance zwischen beiden Grundrechten entfällt, wenn das Grundrecht auf Koalition auch uneingeschränkt möglich ist. Mit der Relativierung des kirchlichen Anspruches ist eine Grundrechtseinschränkung nicht mehr begründbar.
21. Parität und Verhandlungsgleichgewicht werden verletzt, wenn die Wahl zwischen 2. und 3. Weg sowie ggf. die Auswahl des zugrunde zu legenden Tarifvertrages ausschließlich den Rechtsträgern zukommt.

IV. Aus systemimmanenter Sicht

22. Nach Auffassung der AG werden die bisher nach den KODA-Ordnungen bestehenden Instrumente nicht genutzt; eine Lösung kann deshalb nur im Benutzen der entsprechenden Ordnungen liegen, so dass Änderungen ggf. nur innerhalb der bestehenden Ordnungen erforderlich sind.
23. Inzwischen ist die Einbeziehung der GrO in die Satzung vieler kirchlicher Rechtsträger vorgenommen worden. Sofern jetzt eine Ausnahme vom Dritten Weg in die GrO eingefügt wird, werden für die Einrichtungen erneut alle Möglichkeiten des Ausscherens satzungsrechtlich eröffnet.
24. Wenn der Zweite Weg zugelassen wird (oder die einzelvertragliche Inbezugnahme auf einen Tarifvertrag) ist die Inkraftsetzung dieses Tarifvertrages durch den Diözesanbischof nicht möglich.
25. Zu beachten ist, dass es beim Zweiten Weg zu einem Wegfall des unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses der Bischöfe kommt, also beim 2. Weg nachträglich keine „Veränderung“ mehr möglich ist.
26. Für alle Einrichtungen, die auf dem 3. Weg verbleiben, stellt sich die Frage, warum AK-Beschlüsse und KODA-Beschlüsse vom Bischof in Kraft gesetzt werden müssen, wenn dies bei Tarifverträgen nicht mehr erforderlich ist. Dies bedeutet, dass die Öffnung für den 2. Weg auch zu einer Infragestellung bestehender Regelungen in den KODA-Ordnungen führen wird.
27. Eine Öffnung des Art. 7 GrO führt zu einer nicht steuerbaren Tarifkonkurrenz innerhalb der verbandlichen Caritas, da jede Einrichtung sich gegenüber anderen – auch kirchlichen – Einrichtungen Wettbewerbsvorteile über die Tarifsetzung verschaffen könnte. Dies wird Auswirkungen auf die Refinanzierung durch die Refinanzierungsträger haben und die Refinanzierungsschraube nach unten drücken.
28. Für den Verband DCV führt die Zulassung des 2. Weges und Preisgabe des Dritten Weges zu einem Spagat: er muss beide Systeme bedienen. Der DCV muss auch das Tarifgeschäft auf dem Zweiten Weg in der Hand halten und nicht externen Arbeitgebergremien überlassen, weil externe Gruppen sonst eine eigene Politik machen werden.
29. Da Koalitionen bei der Wahl des Zweiten Weges zugelassen werden müssen, kann der Dienstgeber nicht einseitig entscheiden, welche Voraussetzungen an die Koalitionen für ihre Zulassung zu Tarifverhandlungen zu stellen sind. Dies

hat Auswirkungen auf Art. 6 GrO, der so zu verstehen ist, dass nur Koalitionen „kirchlicher Mitarbeiter“ zuzulassen sind.

30. Weiterhin müssten umgehend und gleichzeitig die MAVO und KODA-Ordnungen geändert werden, da die entsprechenden Änderungen in Art. 7 GrO erhebliche Auswirkungen auf die MAVO haben, die erst bedacht und dann eingefügt werden müssten.
31. Ein Verweis auf eine einzelvertragliche Bezugnahme auf einen Tarifvertrag in Art. 7,3 GrO lässt vieles offen, z.B. ob auch die ergänzenden Tarifverträge abzuschließen sind und ob sie dynamisch oder statisch abgeschlossen werden können.
32. Die Möglichkeit des Dritten Weges kann dazu führen, dass auch auf Mitarbeiterseite in einigen Einrichtungen Dritte-Weg-Regelungen torpediert werden, um einen Abschluss auf dem zweiten Weg zu erreichen.
33. Die Wahl des Zweiten Weges allein aus Unzufriedenheit mit den derzeitigen Lösungen des Dritten Weges impliziert eine Missachtung des kirchlichen Anspruchs auf einen eigenständigen Weg.
34. Die Wahl des 2. Weges lässt negative Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei kirchlichen Kassen befürchten, die durch diese Maßnahme mit einem unkalkulierbaren Mitgliederschwind und finanziellen Problemen rechnen müssen.

i.A.

Georg Grädler
Sprecher der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA